

Stille Wahl für 4 Mitglieder des Gemeinderates Burg i.L. (periodische Neuwahlen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2016 – 30.06.2020)

Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass die Stille Wahl für die periodischen Neuwahlen des Gemeinderates Burg i.L. mit 4 Wahlvorschlägen zustande gekommen ist.

Vorgeschlagen wurden:

Dieter Merz, 1948, bisher
Werner Meyer, 1973, bisher
Urs Lang, 1969, bisher
Hans-Jörg Tobler, 1953, bisher

Gegen diese Wahl kann binnen dreier Tage seit der Veröffentlichung (Verteilung durch den Dorfweibel und Aushang im Schaukasten) Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 83 Gesetz über die politischen Rechte).

§ 83 des Gesetzes über die politischen Rechte

- 1 Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:
 - a) wegen Verletzung des Stimmrechts;
 - b) wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.
- 2 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
- 3 Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.

Der angesetzte Wahlgang vom 28. Februar wird somit widerrufen.

ANORDNUNG EINER ERSATZWAHL AUF DEN SONNTAG, 10. APRIL 2016 FÜR 1 MITGLIED IN DEN GEMEINDERAT BURG I.L. (GPR § 24 ABS. 4)

§ 24 Begriffe

- 4 Mit der Ersatzwahl wird das vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedene Mitglied einer nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählten Behörde ersetzt. Die Ersatzwahl ist in der Regel innert 4 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes durchzuführen. *

Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn in Stiller Wahl nicht alle Sitze einer Behörde besetzt werden können.

Wahlverfahren

Die Wahl geschieht laut Gemeindeordnung nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Stille Wahl

Die Stille Wahl ist gemäss § 6 GemO möglich.

Bitte wenden!

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für diese Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren sind bei der Gemeindeverwaltung Burg im Leimental einzureichen bis:

Montag, 22. Februar 2016, 17.00 Uhr

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- ◆ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder zu zählen sind.
- ◆ Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.
- ◆ Die Vorgeschlagenen sind mit ihrem Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.
- ◆ Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.
- ◆ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- ◆ Ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Wahlvorschlagsformulare

Wahlvorschlagsformulare können ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Burg i.L., 19. Januar 2016

Bitte wenden!